

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0863/2017**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 13.11.2017

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung
Aktenzeichen/Telefon: - Al -/1032
Verfasser/-in: Dr. Martin Preiß, FDP-Fraktion

| Beratungsfolge | Termin | Zuständigkeit |
|-----------------------------|--------|-------------------|
| Magistrat | | Zur Kenntnisnahme |
| Stadtverordnetenversammlung | | Entscheidung |

Betreff:

**Dritte Satzung zur Änderung der Straßenbeitragssatzung
- Dringlichkeitsantrag der FDP-Fraktion vom 12.11.2017 -**

Antrag:

„Der nachfolgende Entwurf wird als Satzung beschlossen:

Entwurf:

Dritte Satzung zur Änderung der Straßenbeitragssatzung

Auf Grund von § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786) und § 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl S.54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am 16.11.2017 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

Art. 1. Änderung der Straßenbeitragssatzung

Die Satzung der Universitätsstadt Gießen über die Erhebung von Straßenbeiträgen wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs 1 Nr. 2 wird wie folgt ersetzt:

„50% wenn die Straße in den vergangenen 10 Jahren überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr diene.“

§ 5 Abs 1 Nr. 3 wird wie folgt ersetzt:

„75% wenn die Straße in den vergangenen 10 Jahren überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr diene.“

Art. 2. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.“

Begründung:

Die aktuelle Diskussion zur Sanierung der Bitzenstraße zeigt, dass eine Gerechtigkeitslücke in der bisherigen Straßenbeitragssetzung existiert. Die Bitzenstraße in Lützellinden war über Jahrzehnte eine überörtliche Durchgangsstraße, weil dort die Buslinie 11 Gießen-Wetzlar durchführte, welche im Wesentlichen für die Sanierungsnotwendigkeit verantwortlich ist. Mit der Sanierung der Straße erst unmittelbar nach Änderung der Linienführung reduziert die Stadt ihren Kostenanteil zu Lasten der Anwohner. Der vorliegende Antrag ermöglicht diese Gerechtigkeitslücke im Interesse aller Gießener Bürger zu schließen.

Dr. Martin Preiß